

Höhe der Elternbeiträge

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Kinderhorte

(Angaben in Euro)

	Einkommen von weniger als ...		Kinderhort 5 Wochentage			Kinderhort 3 Wochentage			Kinderhort 2 Wochentage		
	Grenze 1	Grenze 2	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1	1.400	1.100	---	---	---	---	---	---	---	---	---
2	1.900	1.600	75	56	38	70	55	35	60	45	30
3	2.500	2.100	110	83	55	95	70	50	85	60	45
4	3.100	2.600	145	113	75	120	90	60	110	85	55
5	3.800	3.100	180	139	93	150	115	75	130	100	65
6	Einkommen darüber oder nicht nachgewiesen		215	165	110	180	135	90	150	115	75

Kinderkrippen

(Angaben in Euro)

	Einkommen von weniger als ...		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Grenze 1	Grenze 2	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1	1.400	1.100	---	---	---	---	---	---	---	---	---
2	1.900	1.600	100	75	50	80	60	40	60	45	30
3	2.500	2.100	175	133	90	150	115	75	120	90	60
4	3.100	2.600	255	193	130	220	165	110	180	135	90
5	3.800	3.100	350	265	175	290	220	145	240	180	120
6	Einkommen darüber oder nicht nachgewiesen		450	345	225	350	265	175	300	225	150